

Vorblatt

Ziel

Tarifanpassungen bei den Gebühren für die Sonderklasse der Landeskrankenanstalten.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Neufestsetzung der kostendeckenden Gebühren für die Sonderklasse der Landeskrankenanstalten nach den gesetzlich vorgegebenen Parametern ab 2016.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Vor Erlassung der Verordnung ist gemäß § 79 Abs. 3 StKAG den Ärztevertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten
 Einbringende Stelle: Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH hat eine Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Sondergebühren in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 19/2013 in der Fassung LGBl. Nr. 4/2015, auf Grundlage der Vereinbarung mit dem Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs (VVO) im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Steiermark und der Vereinigung der Primärärzte und Ärztlichen Direktoren der Steiermark mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 2016 beantragt.

Nach § 79 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 – StKAG, LGBl. Nr. 111/2012, sind die Gebühren in der Sonderklasse vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckend zu ermitteln und mittels Verordnung festzulegen. Die für das Jahr 2016 vorgenommenen Kalkulationen bewirken eine Gebührenerhöhung in der Sonderklasse der Landeskrankenanstalten in Höhe von 1,57 %, weshalb die einzelnen Tarife entsprechend anzupassen sind.

Die Leistung für intravitreale operative Medikamentengaben kann derzeit nur für den ambulanten Bereich verrechnet werden. Da diese Leistung künftig auch im Rahmen eines stationären Aufenthalts z.B. aufgrund einer Katarakt-Operation erbracht werden kann, soll eine Basis für die Verrechnung geschaffen werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die derzeit verordneten Gebühren für die Sonderklasse wären laut Wirtschaftsplan 2016 der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH nicht mehr kostendeckend.

Eine intravitreale operative Medikamentengabe wäre nur ambulant, nicht jedoch im Zuge einer Katarakt-Operation im stationären Setting möglich.

Ziele

Kostendeckung für Landeskrankenanstalten bei den Sondergebühren.

Maßnahmen

Mit der vorliegenden Verordnung werden gem. § 79 Abs. 2 die Sondergebühren auf Antrag und auf Basis der Ermittlung der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH nach den gesetzlich definierten Parametern angepasst.

Für die intravitreale operative Medikamentengabe wird eine gesonderte Pauschalgebühr in der Sonderklasse in § 5 (operative Eingriffe) eingeführt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 und 2 (§ 3):

Die Grundgebühren für die Anstaltsgebühr pro Pfllegetag werden in Abs. 2 sowie die Strukturpauschale in Abs. 3 neu festgelegt.

Zu Z. 3, 4, 5 und 9 (§ 5):

In Abs. 1 werden die Beträge der Arztgebühr für die nach Gruppen eingeteilten Operations-Gruppen neu festgelegt.

Die pauschale Arztgebühr für ESWT wird in Abs. 7a von 181,90 Euro auf 187,70 Euro erhöht.

In Abs. 7b wird ein neuer Tarif für die intravitreale operative Medikamentengabe (IVOM) eingeführt. Grundsätzlich werden intravitreale operative Medikamentengaben nicht im stationären/tagesklinischen Setting erbracht. Bei kombinierten Eingriffen (z.B. in Verbindung mit einer Katarakt-Operation) soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit die IVOM – Leistung auch im stationären Setting durchgeführt können, weshalb diese Leistung gesondert zu verrechnen ist.

Die Tagesgebühr für die Sonderklasse für operative Eingriffe wird gestaffelt nach der Dauer des Krankenhausaufenthalts neu bestimmt.

Zu Z. 7 (§ 6):

In Abs. 2 wird die Tagesgebühr der Sonderklasse für nicht-operative Abteilungen gestaffelt nach der Dauer des Krankenhausaufenthalts neu bestimmt.

Die Herzpauschale wird in Abs. 3 von 832,20 Euro auf 858,80 Euro erhöht.

Zu Z. 8 (§ 7):

Die Pauschalgebühren für Labor- und Pathologie beträgt nunmehr 128,20 Euro.

Zu Z. 9 (§ 8):

Der Betrag für ein allgemein beratendes Konsilium wird von 31,50 Euro auf 32,50 Euro erhöht.

Zu Z. 10 und 11 (§ 9):

In Abs. 2 wird der Geldwert der einzelnen Punkte für die strahlentherapeutischen Leistungen mit 0,1122 Euro neu festgelegt.

Die pauschale Arztgebühr für stereotaktische Einzeitbestrahlungen wird in Abs. 5, die pauschale Arztgebühr für stereotaktische hypofraktionierte Bestrahlungen in Abs. 6 neu festgelegt.

Zu Z. 12 (§ 10)

Die Arztgebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen, die gesondert zu verrechnen sind, werden neu festgelegt.

Zu Z. 13 (§ 15a):

Das Inkrafttreten der mit dieser Novelle vorgenommenen Änderungen wird mit 1. Jänner 2016 bestimmt.

Zu den Anlagen C, D und E

Entsprechend der Gebührenerhöhung von 1,57 % werden die Tarife in den Anlagen angepasst und die Anlagen neu erlassen.